



VSPL Verband Schweizerischer Plattenlegermeister
ASMC Association Suisse des Maîtres Carreleurs
ASMP Associazione Svizzera dei Maestri Piastrellisti

Domino

Wegleitung zum Erlangen des eidgenössischen Fachausweises für Plattenlegerchef / in

VSPL Geschäftsstelle, Keramikweg 3, Postfach 134, 6252 Dagmersellen
Tel 062 748 42 52, Fax 062 748 42 50,
www.plattenverband.ch
info@plattenverband.ch

1. Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung gibt ergänzende Informationen zum Reglement über die Erlangung des eidgenössischen Fachausweises für den Plattenlegerchef, in der Folge Reglement genannt.

Diese Wegleitung nimmt nur auf die wichtigsten Artikel des Reglements Bezug.

Die Titelbezeichnung erfolgt sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Schreibweise. Die Umschreibungen dieser Wegleitung sind aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

1.2 Berufsbild des Plattenlegerchefs

Der Plattenlegerchef ist eine qualifizierte Fachkraft auf dem Gebiet des Verlegens von Platten aus Keramik, Naturstein, Kunststein und Mosaik. Er verfügt über das Fachwissen um bei der Beratung, Planung und Ausführung von Plattenarbeiten in Ein- und Mehrfamilienhäuser, Renovationen, Bauten für Industrie und Gewerbe, Einkaufszentren, Restaurants, landwirtschaftliche Bauten, öffentliche Gebäude wie Heime, Spitäler, Sport- und Freizeitanlagen usw., qualifizierte Arbeiten ausführen zu können.

Er kann insbesondere

- das Verhältnis und die gegenseitige Abhängigkeit der am Bau Beteiligten erkennen und verstehen
- Beratungsaufgaben gegenüber der Bauherrschaft und Architekten übernehmen
- mit modernen Kommunikationsmitteln umgehen
- Massaufnahmen aufnehmen und Materialauszüge berechnen
- Offerten und Berechnungen erstellen
- Mitarbeiter und Lehrlinge führen
- gleichzeitig mehrere Baustellen organisieren und überwachen
- auf Grund der vorgegebenen Konstruktionen am Bau die richtigen Massnahmen zur Verlegung von Platten umsetzen
- die einschlägigen Normen und Merkblätter interpretieren
- Bau-, Qualitäts-, Leistungs- und Kostenkontrollen vornehmen
- die geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit anwenden
- Schadenverhütungsmassnahmen ergreifen
- anfallende Abfälle umweltgerecht entsorgen

2. Informationen zum Erlangen des Fachausweises

2.1 Nachweis

Der Nachweis wird mit den folgenden Modulabschlüssen erbracht:

Pflichtmodule:

Berechnungen
Baukonstruktionen
Bauadministration
Baustellenorganisation

Wahlmodule:

2 Abschlüsse von frei gewählten Wahlmodulen
Die QS - Kommission führt diesbezüglich ein Verzeichnis.
Dieses kann auf der Geschäftsstelle des VSPL bezogen werden.

Die Modulabschlüsse werden durch das erfolgreiche Ablegen des Kompetenznachweises erworben.

Auf Gesuch hin kann die QS - Kommission an Stelle einzelner Modulabschlüsse anerkannte Ausbildungsabschlüsse oder andere gleichwertige Qualifikationen anrechnen.

2.2 Berufliche Praxis

Da das fachliche Können vom Plattenlegerchef nicht auf rein schulischer Basis beruhen darf, sind in der Regel neben dem Fähigkeitsausweis einer technischen Berufslehre der Baubranche mindestens vier Jahre einschlägige Berufspraxis ohne Berücksichtigung der Lehrzeit verlangt.

Für Kandidaten mit anderer Vorbildung sieht das Reglement zusätzliche Möglichkeiten vor (Art. 4).

2.3 Administratives

Ausschreibung der Überprüfung der Modulabschlüsse

Diese erfolgt im Publikationsorgan des Trägerverbandes (Reglement Art. 1).

Das Reglement über die Erteilung des eidg. Fachausweises, die Wegleitung sowie das Anmeldeformular zur Überprüfung der Modulabschlüsse können bei der VSPL-Geschäftsstelle bezogen werden.

Anmeldung

Mittels richtig und vollständig ausgefülltem Anmeldeformular zusammen mit den im Reglement (Art. 5) vorgeschriebenen Unterlagen.

Bei den verlangten Praxisjahren gilt als Stichtag das Datum des Anmeldeschlusses.

2.4 Erteilung des Fachausweises

Der Kandidat hat Anspruch auf ein Zeugnis mit den im Reglement (Art. 9) umschriebenen Angaben.

2.5 Gebühren

Die Überprüfung der Modulabschlüsse, die Gleichwertigkeitsbeurteilungen sowie die Ausstellung des Fachausweises sind kostenpflichtig.

2.6 Organe der Trägerschaft

VSPL - Vorstand

Er zeichnet für den Trägerverband verantwortlich und wählt die QS - Kommission.

QS - Kommission (Art. 4 des Reglements)

Die Mitglieder werden auf Antrag der VSPL-Berufsbildungskommission durch den Vorstand gewählt.

Im Wesentlichen ist sie für die Durchführung der Überprüfung der Modulabschlüsse und die Delegation der Kompetenznachweise an die Modulanbieter sowie deren Überwachung verantwortlich.

Sie trägt die Oberaufsicht über alle Modulabschlüsse und Kompetenznachweise.

VSPL - Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle steht für alle Auskünfte und Kontakte im Zusammenhang mit der Schulung und Überprüfung der Modulabschlüsse zur Verfügung.

2.7 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

Das BBT übt die im Berufsbildungsgesetz vorgesehene Oberaufsicht aus.

2.8 Beschwerden und Rechtsmittel

Diese sind im Art. 13 des Reglements umschrieben.

3. Kompetenznachweis

3.1 Ziel des Kompetenznachweises

Der Kandidat soll nach Abschluss des Moduls beweisen, dass er die Inhalte des vermittelten Stoffes versteht und in der täglichen Praxis anwenden kann. Er wird somit berechtigt dass dieser Nachweis im Bildungspass eingetragen wird.

3.2 Zulassung

Zu den Kompetenznachweisen ist jedermann zugelassen, sofern er sich fristgemäss angemeldet und die Gebühr rechtzeitig bezahlt hat. Der Besuch der meist unmittelbar vorher stattfindenden Module wird nicht verlangt.

3.3 Anmeldung

Die Anmeldung hat bei den Modulanbietern gemäss den von ihnen festgelegten Fristen und Terminen zu erfolgen.

3.4 Durchführung

Die Kompetenznachweise finden in der Regel am Schluss der Module statt. Sie können sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzen.

Die Kandidaten haben zu Beginn der Kompetenznachweise einen gültigen amtlichen Ausweis vorzuweisen.

Die Kompetenznachweise der Pflichtmodule dauern ca. 2 Stunden, diejenige der Wahlmodule richten sich nach den Vorgaben des Anbieters (siehe Modulbeschreibungen).

Die Ausführung der schriftlichen Arbeiten ist ständig zu überwachen.

Mündliche Prüfungen werden durch mindestens 2 Experten beurteilt. Sie können auch gruppenweise durchgeführt werden.

Das Zurücktreten nach begonnenem Kompetenznachweis ohne zwingenden Grund wird als Nichtbestanden bewertet.

3.5 Hilfsmittel für die Kompetenznachweise

Die Modulanbieter legen die zugelassenen und mitzubringenden Hilfsmittel fest und geben sie rechtzeitig bekannt. Elektronische Hilfsmittel sind zuzulassen.

3.6 Ausschluss

Der Gebrauch von nicht erlaubten Hilfsmitteln hat den Ausschluss vom Kompetenznachweis zur Folge. Das gleiche gilt bei grober Verletzung der Disziplin und bei Missbrauch des Vertrauens der Experten.

3.7 Notengebung

Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach den Richtlinien (Ausführungsbestimmungen) der QS - Kommission. Die Leistungen der Kompetenznachweise werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen. Die Noten werden auf eine Dezimalstelle gerundet. Jeder Kompetenznachweis kann in verschiedene Teile unterteilt werden. Er gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird.

3.8 Einsicht in die Kompetenznachweise

Der Kandidat hat keinen generellen Anspruch die Kompetenznachweise einzusehen.

Nur Kandidaten, die einen Kompetenznachweis nicht bestanden haben, können ihre Unterlagen einsehen. Einsicht wird innerhalb 30 Tagen nach Mitteilung der Modulnote und nach vorheriger Terminabsprache gewährt.

3.9 Gleichwertigkeitsbeurteilungen

Wenn anerkannte Ausbildungsabschlüsse oder gleichwertige Qualifikationen vorliegen, welche mindestens den Anforderungen des Kompetenznachweises entsprechen, kann die QS - Kommission deren Gleichwertigkeit bescheinigen.

3.10 Beschwerden

Beschwerden wegen Nichtbestehen des Kompetenznachweises eines Moduls sind an die QS - Kommission des durchführenden Anbieters zu richten. Sie entscheidet endgültig.

Beschwerden wegen Verweigerung der Gleichwertigkeitsbescheinigung können an den Vorstand VSPL weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

3.11 Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise

Die Gültigkeit der Kompetenznachweise beträgt 5 Jahre vom Durchführungszeitpunkt der Kompetenznachweise an gerechnet. Somit muss der eidg. Fachausweis für Plattenlegerchef innerhalb von 5 Jahren absolviert werden.

3.12 Gebühren

Für Kompetenznachweise, Gleichwertigkeitsbeurteilungen und Rekursbehandlungen können separate Gebühren erhoben werden.

4. Inhalte der Kompetenznachweise

Die Kompetenznachweise umfassen ausgewählte Aufgaben, welche auf den Lerninhalten und Lernzielen der Modulbeschreibungen beruhen.

Der Kandidat muss beweisen, dass er das erworbene Wissen verarbeitet hat.

Es wird schriftlich oder nach dem Auswahlantwortverfahren oder mündlich oder in kombinierter Form geprüft. Einzelne Aufgaben können als Projektarbeit gestellt sein. Die Prüfungsform wird von den Modulanbietern rechtzeitig bekanntgegeben.

5. Fachwörtererklärung

Ausbildungsabschluss	schriftlich nachgewiesener Abschluss einer Ausbildung.
Gleichwertigkeitsbeurteilung	durch die QS - Kommission vorgenommene Wertung eines anderen Ausbildungsabschlusses.
Kompetenznachweis	Nachweis, dass der in einem Modul vermittelte Stoff verstanden wurde und in der Praxis angewendet werden kann.
Modul	in sich geschlossene Lerneinheit über ein bestimmtes Fachgebiet, die mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen wird.
QS - Kommission	Kommission, die für die Durchführung der Ausbildung zur Erteilung des Fachausweises für den Plattenlegerchef und anderer Aufgaben (Art. 4 des Reglements) verantwortlich ist.

6. Eigene Notizen
